

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Krottelbach
für die Haushaltsjahre 2025 / 2026
vom 04.06.2025

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Krottelbach hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 29.04.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 19.05.2025 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

		<u>2025</u>		<u>2026</u>	
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	933.400	Euro	938.170	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	918.710	Euro	903.680	Euro
der <u>Jahresfehlbetrag/-überschuss</u>	auf	14.690	Euro	34.490	Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	58.160	Euro	70.360	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	0	Euro	0	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	101.950	Euro	14.750	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	-101.950	Euro	-14.750	Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	101.950	Euro	14.750	Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	45.100	Euro	50.200	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	56.850	Euro	-35.450	Euro
die <u>Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr</u>	auf	13.060	Euro	20.160	Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von: 101.950 Euro
für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von: 14.750 Euro

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **gem. VV Nr. 12 zu § 93 GemO** werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von: 0 Euro
für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von: 0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können,		
wird festgesetzt auf	0 Euro	0 Euro
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 Euro	0 Euro

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird wie folgt festgesetzt:

für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von:	643.103,16 Euro
für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von:	682.570,16 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

		<u>2025</u>	<u>2026</u>
- Grundsteuer A	auf	345 v.H.	345 v.H.
- Grundsteuer B	auf	465 v.H.	465 v.H.
- Gewerbesteuer	auf	380 v.H.	380 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund	50,00 Euro	50,00 Euro
- für den zweiten Hund	70,00 Euro	70,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	90,00 Euro	90,00 Euro
- für den ersten gefährlichen Hund	540,00 Euro	540,00 Euro
- für den zweiten gefährlichen Hund	810,00 Euro	810,00 Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.080,00 Euro	1.080,00 Euro

§ 6 Beiträge

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
Der Hebesatz des wiederkehrenden Beitrages nach § 11 Abs. 1 KAG für die Unterhaltung und den Ausbau der Feld- und Waldwege wird festgesetzt auf	10,00 €/ha	10,00 €/ha

§ 7 Eigenkapital

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres (2023)	1.340.137,52 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres (2024)	1.379.767,52 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres (2025)	1.394.457,52 Euro

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 2.500 Euro überschritten sind.

§ 9 Bewirtschaftungsregeln

§ 15 GemHVO - Zweckbindung
Es sind keine Zweckbindungsvermerke angebracht.

§ 16 GemHVO - Deckungsfähigkeit
Gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit teilhaushaltsübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 17 GemHVO - Übertragbarkeit
Aufwendungen bzw. Auszahlungen der Posten E 10 und F 10, sowie der Posten E 14 und F 14 sind teilhaushaltsübergreifend in voller Höhe übertragbar.

Die Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Krottelbach, den 04.06.2025

gez.
- Finkbohner -
Ortsbürgermeister

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde

Die vorstehende Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Krottelbach ist der Aufsichtsbehörde gem. § 97 Abs. 2 GemO mit Schreiben vom 30.04.2025 vorgelegt worden.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

Sie wurde überprüft und staatsaufsichtlich genehmigt

Kusel, den 19.05.2025

Kreisverwaltung, im Auftrag gez. Zinsmeister



